



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung (BLE)** – hier Auftraggeber-

und

- hier Auftragnehmer-

Unter Vorgaben des Auftraggebers wird der Auftragnehmer folgenden Verpflichtungen auferlegt.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit sowie nach Beendigung des jeweiligen Auftrags alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Informationen, die den Gegenstand des jeweiligen Auftrags betreffen, geheim zu halten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, damit unbefugte Dritte keine Einsicht in die übergebenen Unterlagen erhalten. Dies gilt für alle Unterlagen unabhängig davon, ob sie als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind.
2. Der Auftragnehmer wird auch seine Betriebsangehörigen über ihre Betriebszugehörigkeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichten. Er trägt ebenfalls dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter nur soweit informiert werden, wie dies für einen geordneten Arbeitsablauf erforderlich ist. Dabei ist die Vermittlung eines Gesamtüberblicks soweit wie möglich zu vermeiden.
3. Dem Auftraggeber obliegen die gleichen Pflichten bzgl. der vom Auftragnehmer erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen.
4. Soweit der Auftragnehmer im begrenzten Maß Dritten Kenntnisse über den Auftragsgegenstand mitteilen möchte, bedarf es dazu der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht insbesondere im Verhältnis des Auftragnehmers zu eventuellen mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, zu seinen Lieferanten und Subauftragnehmern.

Bonn, den